

Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung über Ingenieurleistungen zur Fachplanung Kampfmittelräumung

- a) zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei bodeneingreifenden Maßnahmen
- b) zur Baufeldfreimachung sowie zur Gefahrenerkundung und zur Gefahrenabwehr

Inhalt

1	Veranlassung und Zielsetzung.....	2
2	Auftraggeber.....	3
3	Aufgabenstellung und Leistungsinhalte	3
4	Vertragsgestaltung und Termine.....	10
4.1	Vertragsgrundlagen	10
4.2	Einzelabrufe.....	10
4.3	Vertragsänderungen	11
4.4	Ausführungstermine.....	11
5	Hinweise zur Angebotserstellung.....	12
5.1	Einzureichende Unterlagen.....	12
5.2	Termine	13
5.3	Angebotsabgabe.....	13
5.4	Zuschlagskriterien.....	13
6	Vergütung und Rechnungslegung	14
7	Datenschutz	15

Anlagen

- Anlage 1 Preisblatt für Verrechnungssätze
- Anlage 2 Leistungskatalog
- Anlage 3 Entwurf Rahmenvereinbarung

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die GESA – Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH, Schöneberger Ufer 89 - 91, 10785 Berlin – ist als Tochtergesellschaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ein Unternehmen im mittelbaren Besitz der Bundesrepublik Deutschland.

Geschäftsgegenstand der GESA ist die Verwaltung, Sanierung und Verwertung von ehemals gewerblich und industriell genutzten, ökologisch belasteten Flächen, Altdeponien, Grundstücken mit Altablagerungen und problembehafteten Grundstücken in den ostdeutschen Bundesländern – vorwiegend aus dem Nachfolgebereich der ehemaligen Treuhandanstalt und späteren Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben. Hierzu gehören die Dekontaminierung von Umweltmedien, der Rückbau von baulichen Anlagen einschließlich Beräumung sowie die infrastrukturelle Erschließung und die Entwicklung von Grundstücken.

Darüber hinaus unterstützt die GESA die BImA – eine der größten Eigentümerinnen von Liegenschaften in der Bundesrepublik Deutschland – als Projektsteuerer im ganzheitlichen Kontaminationsmanagement. Zudem ist die GESA als Projektsteuerer für die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH – eine Verwalterin von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in den ostdeutschen Bundesländern – sowie perspektivisch für die Autobahn GmbH des Bundes tätig.

Auf Liegenschaften der GESA, der BImA (einschl. Bundesforst), der BVVG und der Autobahn GmbH werden regelmäßig bodeneingreifende Maßnahmen durchgeführt, insbesondere im Rahmen von:

- Untersuchungen und Sanierungen im Bereich des Boden- und Grundwasserschutzes,
- Baugrunduntersuchungen,
- Rückbaumaßnahmen, z. T. mit Tiefenenttrümmerung.

Für eine Vielzahl der Liegenschaften liegt ein Kampfmittelverdacht oder eine Kampfmittelbelastung aufgrund unterschiedlicher Verursachungsszenarien vor, wobei ein großes Spektrum an potenziellen Kampfmitteln (Kaiserreich, Wehrmacht, Alliierte, NATO, Warschauer Pakt, sonstige) auftreten kann. Bodeneingreifende Maßnahmen auf diesen Flächen sind aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht ohne vorherige Maßnahmen der Kampfmittelräumung zur Sicherstellung der Kampfmittelfreiheit möglich. Darüber hinaus sind auf diesen Liegenschaften Kampfmittelräummaßnahmen zur Baufeldfreimachung sowie zur Gefahrenerkundung und zur Gefahrenabwehr nötig.

Daher sucht die GESA Vertragspartner einer Rahmenvereinbarung über Ingenieurleistungen zur Planung und fachtechnischen Begleitung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen und Räummaßnahmen auf kampfmittelverdächtigen oder kampfmittelbelasteten Flächen.

Ziel dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung „Fachplanung Kampfmittelräumung“

- a) zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei bodeneingreifenden Maßnahmen und
- b) zur Baufeldfreimachung sowie zur Gefahrenerkundung und zur Gefahrenabwehr

mit mehreren Auftragnehmern (AN), die später projektbezogene Einzelaufträge für Liegenschaften der GESA, der BImA (einschl. Bundesforst), der BVVG oder der Autobahn GmbH im gesamten Bundesgebiet erhalten.

Es sollen bis zu **15 Bieter** ausgewählt werden, mit denen jeweils eine Rahmenvereinbarung gem. § 15 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Auftragsvergabe (vsl. 01.10.2026 - 30.09.2028) abgeschlossen wird.

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung gem. § 8 Abs. 2 UVgO i. V. m. § 9 UVgO.

2 Auftraggeber

Die Beauftragung der nachstehend näher bezeichneten Leistungen kann

1. durch die GESA oder
2. durch die GESA im Namen und für Rechnung der BlmA oder
3. durch die GESA im Namen und für Rechnung der BVVG oder
4. durch die GESA im Namen und für Rechnung der Autobahn GmbH des Bundes

erfolgen.

Soweit es sich um Auftragsvergaben für die BlmA, der BVVG oder der Autobahn GmbH handelt, fungiert die GESA als Projektsteuerer und ist für den AN ausschließlicher Ansprechpartner für alle auftretenden Fragen und erforderlichen Abstimmungen.

3 Aufgabenstellung und Leistungsinhalte

Hinweis: Unter dem Begriff „Kampfmittelräumung“ (KMR) werden in den vorliegenden Vergabeunterlagen alle Maßnahmen nach BFR KMR – Phase A, B und C – verstanden.

Die hier angefragten Leistungen umfassen gutachterliche Planungs- und Überwachungsleistungen für die Kampfmittelüberprüfung/-räumung mit dem Ziel der Feststellung bzw. Sicherstellung der Kampfmittelfreiheit.

Die Leistungserbringung hat insbesondere unter Beachtung der **„Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR) – Arbeitshilfen zur Planung und Durchführung der Erkundung sowie der Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes“** sowie der jeweiligen einschlägigen **bundes- und landesrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und sonstigen Regelungen** zu erfolgen.

Es sind die im Folgenden beschriebenen Leistungen zu erbringen:

1. Grundlagenermittlung

- Sichtung und Prüfung der Plausibilität aller vom AG bereit gestellten Unterlagen zum Kampfmittelverdacht bzw. zur Kampfmittelbelastung – insbesondere der Phase A und ggf. auch der Phase B und Phase C (z. B. Luftbildauswertungen, Historisch-genetische Rekonstruktionen, Auskünfte/ Stellungnahmen der staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienste bzw. der zuständigen Ordnungsbehörden, Stellungnahmen der Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung im NLBL, Gefährdungsabschätzungen, Räumprotokolle, Abschlussberichte) – und sonstigen Dokumente zum Projektgebiet (z. B. Historische Erkundung/Phase I gem. BFR BoGWS).
- Einholung bzw. Beschaffung von weiteren erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Kampfmittelsituation bei staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdiensten bzw. zuständigen Ordnungsbehörden, der Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung im NLBL oder anderen Institutionen (je nach Länderregelungen).
- Auswertung aller vorliegenden Unterlagen und Informationen.
- Abstimmungen mit dem AG.

- Auf Verlangen des AG: Zusammenfassung der Ergebnisse der Grundlagenermittlung in einem Kurzbericht (Übergabe digital).

2. Geländebegehung und Begleitung von Geländebegehung Dritter

2.1. Geländebegehung im Rahmen der Fachplanung KMR

- Durchführung von Geländebegehung/Vor-Ort-Termin zur Erfassung von planungsrelevanten Faktoren (z. B. Oberflächenbeschaffenheit, Bewuchs, Sondier- und Räumhindernisse, Zuwegungen, mögliche Räumstelleneinrichtungsflächen) sowie für Abstimmungen mit dem AG und weiteren Projektbeteiligten.
- Auf Verlangen des AG: Erstellung eines Protokolls über die Ergebnisse der Geländebegehung bzw. des Vor-Ort-Termins (Übergabe digital).

Falls Kampfmittel an der Geländeoberfläche erwartet werden:

- Erstellung von Unterlagen hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren und dem Verhalten bei Geländebegehungen, Einweisung aller Teilnehmer der Geländebegehung in die Verhaltensregeln, Protokollierung der Einweisung (Übergabe digital).
- Durchführung der Begehung von oder in Begleitung eines Inhabers eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG mit visueller Überprüfung der Geländeoberfläche und – bei bodenbedeckender Vegetation – unter Einsatz von aktiven und/oder passiven Sonden, Erteilung der Betretungserlaubnis für die Teilnehmer der Geländebegehung.

2.2. Begleitung von Geländebegehungen Dritter

Auch auf Liegenschaften, auf denen keine Bodeneingriffe und somit keine Fachplanung KMR vorgesehen sind, werden Geländebegehungen durch Dritte durchgeführt, z. B. durch Gutachter BoGwS, AG sowie ggf. weitere Projektbeteiligte im Rahmen von Historischen Erkundungen/Phase I gem. BFR BoGwS. Wenn es sich dabei um kampfmittelverdächtige oder kampfmittelbelastete Flächen handelt und das Vorhandensein von Kampfmitteln an der Geländeoberfläche erwartet wird, sind folgende Leistungen vom AN zu erbringen:

- Erstellung von Unterlagen hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren und dem Verhalten bei Geländebegehungen, Einweisung aller Teilnehmer der Geländebegehung in die Verhaltensregeln, Protokollierung der Einweisung (Übergabe digital).
- Begleitung der Begehung von kampfmittelverdächtigen oder kampfmittelbelasteten Flächen durch Dritte (z. B. Gutachter für HE/Phase I gem. BFR BoGwS) durch einen Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG mit visueller Überprüfung der Geländeoberfläche und – bei bodenbedeckender Vegetation – unter Einsatz von aktiven und/oder passiven Sonden, Erteilung der Betretungserlaubnis für die Teilnehmer der Geländebegehung.

3. Planung der Technischen Erkundung der Kampfmittelbelastung durch geophysikalische Untersuchungen und Räumung von Testfeldern

- Basierend auf den Ergebnissen der Grundlagenermittlung (Phase A) und der Geländebegehung: Ausweisung von Testfeldern und Erstellung eines Konzeptes der geophysikalischen Untersuchungen mit Auswahl des geophysikalischen

Messverfahrens, Anforderungen an die Technik und die Durchführung der geophysikalischen Messungen sowie einem zeitlichem Ablaufplan (Übergabe digital).

- Erstellung einer Kostenschätzung für die geophysikalischen Untersuchungen von Testfeldern als separates Dokument (Übergabe digital).
- Auswertung und Interpretation der geophysikalischen Ergebnisse, Ausweisung der Räumflächen innerhalb der Testfelder, Planung der Testfeldräumung mit Festlegung des Räumverfahrens, Darstellung in einem Erläuterungsbericht in Anlehnung an Anhang A-9.4.9 der BFR KMR (Übergabe digital).
- Erstellung einer Kostenschätzung für die Testfeldräumung als separates Dokument (Übergabe digital).
- Abstimmungen mit dem AG, ggf. mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) sowie mit weiteren Projektbeteiligten.
- Auf Verlangen des AG: Übergabe des Konzeptes der geophysikalischen Untersuchungen und des Erläuterungsberichtes zur Planung der Testfeldräumung in Papierform.

4. Gefährdungsabschätzung einer Kampfmittelbelastung gem. BFR KMR

- Basierend auf den Ergebnissen der Grundlagenermittlung (Phase A) sowie der geophysikalischen Untersuchungen und Räumung von Testfeldern: Durchführung einer Gefährdungsabschätzung mit methodischer Vorgehensweise gem. Anhang A-3.3 der BFR KMR mit Interpretation der Ergebnisse der Geophysik und der Räumung, Bewertung der untersuchten Testfelder und Extrapolation der Bewertungen auf die gesamte Liegenschaft, Darstellung in einem Bericht zur Gefährdungsabschätzung mit Berichtsstruktur gem. Anhang A-9.3.6 der BFR KMR (Übergabe digital).
- Abstimmungen mit dem AG.
- Auf Verlangen des AG: Übergabe des Berichtes zur Gefährdungsabschätzung in Papierform.

5. Kampfmittelspezifisches Handlungskonzept und Kampfmittelräumkonzept

5.1. Kampfmittelspezifisches Handlungskonzept zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit

- Ermittlung und Bewertung möglicher Gefahren durch Kampfmittel unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Grundlagenermittlung und der konkret geplanten Bodeneingriffe (Gefahrenbewertung).
- Basierend auf der Gefahrenbewertung und unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Empfehlungen/Anordnungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen): Ableitung und Festlegung von erforderlichen Methoden und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Sicherstellung der gefahrlosen Durchführung der geplanten Bodeneingriffe und Darstellung in einem kampfmittelspezifischen Handlungskonzept, einschl. Darlegung von grundlegenden Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz (Übergabe digital).
- Erstellung einer Kostenschätzung für die empfohlenen Sondier-/Räummaßnahmen als separates Dokument (Übergabe digital).

- Abstimmungen mit dem AG, ggf. mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) sowie mit weiteren Projektbeteiligten.
- Auf Verlangen des AG: Übergabe des kampfmittelspezifischen Handlungskonzeptes in Papierform.

Das kampfmittelspezifische Handlungskonzept soll in Anlehnung an einen Erläuterungsbericht gem. Anhang A-9.4.9 der BFR KMR folgende Berichtsstruktur besitzen (Mustergliederung):

- 0 Zusammenfassung
- 1 Veranlassung und Aufgabenstellung
- 2 Grundlagen / Quellenverzeichnis
- 3 Standortbeschreibung
Nutzungsumfeld, Topographie, Infrastruktur, Bewuchs, Geologie/Hydrogeologie, Störkörper, kontaminierte Bereiche und Abfall, Schutzgebiete
- 4 Kampfmittelsituation
Kampfmittelverdacht gem. Phase A (Verursachungsszenarien, Flächenkategorisierung nach BFR KMR), ggf. Ergebnisse bisheriger KMR-Maßnahmen, vermutete oder festgestellte Kampfmittelart, Fundtiefe, Zustand sowie Verteilung und Belastungsdichte, Bewertung möglicher Gefahren durch Kampfmittel
- 5 Nutzungs-/Bauvorhaben
geplante bodeneingreifende Maßnahmen, Räumziel
- 6 Darstellung der favorisierten Lösung
 - 6.1. Einzusetzende Räumverfahren und technischer Ablauf
 - 6.2. Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

5.2. *Kampfmittelräumkonzept gem. BFR KMR zur Baufeldfreimachung oder zur Gefahrenabwehr*

- Basierend auf den Ergebnissen der Grundlagenermittlung und unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Empfehlungen/Anordnungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen): Ableitung und Festlegung von erforderlichen Methoden und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Durchführung der Kampfmittelräumung zur Baufeldfreimachung oder zur Gefahrenabwehr, Darstellung in einem Kampfmittelräumkonzept mit Berichtsstruktur gem. Anhang A-9.4.9 der BFR KMR (Übergabe digital).
- Abstimmungen mit dem AG, ggf. mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) sowie mit weiteren Projektbeteiligten.
- Auf Verlangen des AG: Übergabe des Kampfmittelräumkonzeptes in Papierform.

6. Kampfmittelspezifischer Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan)

In Abhängigkeit von den ermittelten Gefährdungen und den durchzuführenden Räummaßnahmen kann – insbesondere bei Baufeldfreimachungen sowie bei Maßnahmen zur Gefahrenerkundung und zur Gefahrenabwehr – ergänzend zu den Darlegungen im Handlungs-/Räumkonzept (Unterkapitel „Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes“) ein A+S-Plan erforderlich sein, um den ausführenden Unternehmen alle Informationen bereitzustellen, welche sie zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung benötigen:

- Erstellung eines A+S-Planes für Tätigkeiten der Kampfmittelräumung mit Gliederung/Inhalt gem. Anhang 3 der DGUV Information 201-027 als Bestandteil der Vergabeunterlagen für die gewerblichen Räumleistungen (Übergabe digital).

7. Vorbereitung der Vergabe der gewerblichen Räumleistungen (VOB)

- Basierend auf dem Konzept der geophysikalischen Untersuchungen, dem Erläuterungsbericht für die Planung der Testfeldräumung, dem kampfmittelspezifischen Handlungskonzept zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder dem Kampfmittelräumkonzept zur Baufeldfreimachung oder zur Gefahrenabwehr: je nach Erfordernis Zuarbeit zu Vergabeunterlagen (Textblöcke für Leistungsbeschreibung und Leistungspositionen/Leistungsverzeichnis für kampfmitteltechnische Arbeiten) oder Erstellung von Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, VOB-Formblätter, sonstige Anlagen) für die gewerblichen Räumleistungen (VOB) unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen (Übergabe digital).
- Erstellung einer Kostenberechnung für die gewerblichen Räumleistungen in Form eines verpreisten Leistungsverzeichnisses (Übergabe digital).
- Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3 VOB/A: Erstellung einer Liste mit Bieteranschlägen (Übergabe digital).
- Abstimmungen mit dem AG, ggf. mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) sowie mit weiteren Projektbeteiligten.

8. Mitwirkung bei der Vergabe der gewerblichen Räumleistungen

- Unterstützung des AG bei der Beantwortung von Bieterfragen.
- Formale, rechnerische und inhaltliche/fachliche Prüfung der Angebote für die gewerblichen Räumleistungen, einschl. Erstellung eines Preisspiegels.
- Wertung der Angebote und Erstellung eines Prüfvermerks mit Vergabevorschlag (Übergabe digital).
- Abstimmungen mit dem AG.

9. Koordinierung und örtliche Bauüberwachung der Kampfmittelräummaßnahmen

9.1. Koordinierung und örtliche Bauüberwachung (öBÜ) der Kampfmittelräummaßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit

- Vorbereitung und Koordinierung der technischen Kampfmittelräummaßnahmen.
- Abstimmungen mit dem AG, ggf. mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) sowie mit weiteren Projektbeteiligten.
- Erstellung von Unterlagen hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren und dem Verhalten bei bodeneingreifenden Maßnahmen auf kampfmittelverdächtigen Flächen, Einweisung von Mitarbeitern des mit den Bodeneingriffen beauftragten Unternehmens und weiteren anwesenden Personen (z. B. ingenieurtechnische Begleitung) in die Verhaltensregeln, Protokollierung der Einweisung (Übergabe digital).

- Überwachung der Kampfmittelräummaßnahmen auf ihre vertragskonforme fachtechnische Ausführung und ihre ordnungsgemäße Dokumentation, Prüfung der Einhaltung der arbeitsschutztechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen einschl. Kontrolle der auf der Räumstelle vorzuhaltenden Dokumente und Überprüfung der Durchführung von Unterweisungen, Erstellung eines Protokolls zur öBÜ (Übergabe digital).
- Sofern keine baubegleitende KMR zum Einsatz kommt: Sicherstellung der Übergabe der Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit durch die Räumfirma vor der Durchführung der bodeneingreifenden Maßnahmen.
- Prüfung der Dokumentation der Räumfirma auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine Dokumentation der Phase C gem. Anhang A-9.4.10 der BFR KMR sowie ggf. den Anforderungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) einschl. Erstellung eines Prüfvermerks (Übergabe digital).
- Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen einschl. Aufmaße für gewerbliche Räumleistungen, Erstellung von Prüfvermerken/Stellungnahmen (Übergabe digital).

9.2. *Koordinierung und örtliche Bauüberwachung (öBÜ) der Kampfmittelräummaßnahmen zur Baufeldfreimachung sowie zur Gefahrenerkundung und zur Gefahrenabwehr*

Der erforderliche Umfang der örtlichen Bauüberwachung hängt von der geplanten Räummaßnahme ab und kann folgendes umfassen:

- Vorbereitung und Koordinierung der technischen Kampfmittelräummaßnahmen.
- Unterstützung des AG beim Einholen von erforderlichen Genehmigungen.
- Abstimmungen mit dem AG, ggf. mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) sowie mit weiteren Projektbeteiligten.
- Durchführung einer Anlaufberatung mit der beauftragten Räumfirma, dem AG und weiteren Projektbeteiligten zur Abstimmung der kampfmitteltechnischen Arbeiten und von organisatorischen Aspekten, Erstellung eines Protokolls zu der Anlaufberatung (Übergabe digital).
- Abnahme der Räumstelle vor Aufnahme der Kampfmittelräumung mit Kontrolle der vorzuhaltenden Dokumente und Überprüfung der Durchführung von Unterweisungen, Erstellung eines Protokolls zur Räumstellenabnahme (Übergabe digital).
- Kontinuierliche Überwachung der kampfmitteltechnischen Arbeiten auf ihre vertragskonforme fachtechnische Ausführung und ihre ordnungsgemäße Dokumentation, Prüfung der Einhaltung der arbeitsschutztechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen.
- Durchführung von regelmäßigen Baubesprechungen, Erstellung von Protokollen zu den Baubesprechungen (Übergabe digital).
- Mitwirkung bei der Abnahme von Leistungen ggf. einschl. Qualitätskontrolle (Überprüfung des Kampfmittelfreiheit mittels Einsatz von aktiven und/oder passiven Sonden), ggf. Überwachung von Mängelbeseitigungen.
- Prüfung der Abschlussdokumentation (Räumbericht) der Räumfirma auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine Dokumentation der Phase C gem. Anhang A-9.4.10 der BFR KMR sowie ggf. den Anforderungen des

Kampfmittelbeseitigungsdienstes oder der zuständigen Ordnungsbehörde (je nach Länderregelungen) einschl. Erstellung eines Prüfvermerks (Übergabe digital).

- Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen einschl. Aufmaße für gewerbliche Räumleistungen, Erstellung von Prüfvermerken/Stellungnahmen (Übergabe digital).

10. Dokumentation

- Erstellung der Projektdokumentation (Räumstellenabschlussbericht).
- Auf Verlangen des AG: Eingabe aller Daten in die INSA-Datenbank der Leitstelle KMR des Bundes (EFA-Modus).

Die Räumstellenabschlussbericht soll folgenden Mindestinhalt besitzen:

- Veranlassung und Aufgabenstellung
- Ergebnisse der Phase A und ggf. Phase B
- Beschreibung der eingesetzten Räumverfahren
- Ablauf und Ergebnisse der Kampfmittelräumung
- Zusammenstellung der Maßnahmekosten

Bei der Erbringung der vorstehend aufgeführten Leistungen sind folgende Regelwerke in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten:

- BFR KMR – Arbeitshilfen zur Planung und Durchführung der Erkundung sowie der Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes,
- länderrechtliche Vorschriften, Regeln und technische Anweisungen,
- DGUV Information 201-027: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- TRGS 524: Technische Regeln für Gefahrstoffe – Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen,
- DIN ATV 18323 | 2023-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Kampfmittelräumarbeiten,
- Sprengstoffgesetz (SprengG),
- alle sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, DGUV-Vorschriften, -Regeln und -Informationen sowie relevante Bestimmungen und Festlegungen.

Alle Leistungen sind nach dem Stand der Technik auszuführen, wobei die einschlägigen DIN-Normen und sämtliche Umwelt- und Arbeitsvorschriften einzuhalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Spannbreite der Aufgaben sehr groß sein kann. Das Spektrum reicht von kleineren Liegenschaften mit wenigen punktuellen Eingriffen und vereinzeltem Kampfmittelverdacht bis hin zu großen Liegenschaften mit starken Kriegseinwirkungen und langjähriger militärischer Nutzung sowie großflächiger, vielfältiger Kampfmittelbelastung. Dies kann sehr unterschiedliche Fachplanungsleistungen hinsichtlich Umfang, Zeitaufwand und Kosten erfordern. Daher ist auf Grundlage der Rahmenvereinbarung für jedes einzelne Projekt vorab als Einzelabruf eine Zeitbedarfs- und Kostenschätzung vorzulegen, die durch den AG freigegeben und schriftlich beauftragt werden muss (Abrufauftrag).

Nicht zum Auftrag gehört die Durchführung der technischen Arbeiten (z. B. detaillierte visuelle Kampfmittelerkundung, Oberflächensondierungen, Abteufung von Bohrungen für Bohrlochmessungen, Durchführung von Bohrlochsondierungen) sowie Leistungen zur

Kampfmittelfreilegung und Kampfmittelbergung. Diese gewerblichen Räumleistungen sollen bei Bedarf durch eine Fachfirma (Anforderungen an gewerbliche Auftragnehmer nach BFR KMR Anhang A 9.1.5) über separate Aufträge erbracht werden. Für die Ausschreibungen dieser gewerblichen Räumleistungen ist die GESA die ausschreibende und auftragsvergebende Stelle.

Hinweis: Der AG überträgt die Pflichten im Zusammenhang mit der Fachplanung KMR sowie die Pflichten zur Aufklärung und Unterweisung hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern und Dritten, die auf der Baustelle tätig sind (§§4, 12 ArbSchG), auf den AN. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Mit Abgabe eines unterschriebenen Angebotes bestätigt der AN die Übernahme dieser Pflichten.

4 Vertragsgestaltung und Termine

4.1 Vertragsgrundlagen

Für Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente:

1. Eine zwischen der GESA und dem Vertragspartner abzuschließende Rahmenvereinbarung (siehe Anlage 3 Vertragsentwurf),
2. Leistungsbeschreibung inklusive Preisblatt, Leistungskatalog, Anlagen und Formblätter (Vergabeunterlagen),
3. Angebot des AN,
4. Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen,
5. Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen.

Der Bieter hat die genannten Vertragsgrundlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, auf ihre fachliche und funktionelle Richtigkeit eigenverantwortlich zu prüfen. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Maßnahmendurchführung hat er der GESA unverzüglich mitzuteilen. Forderungen aus verspäteten Einwendungen und Bedenken werden nicht anerkannt.

Es ist beabsichtigt, mit den zukünftigen Vertragspartnern eine Rahmenvereinbarung über einen Zeitraum von 2 Jahren ab Auftragsvergabe abzuschließen. Der Bieter hat die Einhaltung der angebotenen Konditionen über diesen Zeitraum zu garantieren.

Ein Anspruch auf Beauftragungen aus der Rahmenvereinbarung sowie auf einen Mindestauftragsumfang hat der AN nicht.

4.2 Einzelabrufe

Die Leistungen aus der Rahmenvereinbarung werden auf der Grundlage von Einzelabrufen während der Vertragslaufzeit einzeln beauftragt, i. d. R. ohne erneutes Vergabeverfahren. Ein Miniwettbewerb unter Beteiligung von mehreren Vertragspartnern erfolgt nur bei größeren Projekten.

Der AG fordert hierzu den AN zur Abgabe eines Angebotes der dafür erforderlichen Stunden auf. Mit den Einzelabrufen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung spezifiziert. Vom AN ist eine Zeitbedarfs-/Aufwandsschätzung und Kostenkalkulation in schriftlicher Form vorzulegen. Nach Prüfung des Angebotes entscheidet der AG nach freiem Ermessen über eine Auftragsvergabe und den tatsächlichen Umfang des Auftrages. Über den Einzelabruf wird sodann eine gesonderte Auftragserteilung/Einzelauftrag zu den Leistungsdetails/-inhalten geschlossen.

Es handelt sich um Projekte/Einzelmaßnahmen, die diskontinuierlich über Wochen oder Monate verteilt anfallen und nur im Ausnahmefall darüber hinausgehen. Aufgrund der unterschiedlichen Objektgrößen bzw. Auftragsumfänge lässt sich der Gesamtumfang zu den Ingenieurleistungen pro Jahr nur grob abschätzen:

- 5 - 10 „kleinere“ Projekte mit ca. 50 Stunden Bearbeitungsaufwand an Ingenieurleistungen (insbes. KMR zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei bodeneingreifenden Maßnahmen),
- 2 - 5 „mittlere“ Projekte mit ca. 50 - 120 Stunden Bearbeitungsaufwand an Ingenieurleistungen (insbes. KMR zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei bodeneingreifenden Maßnahmen),
- 2 - 5 „größere“ Projekte mit mehr als ca. 120 Stunden Bearbeitungsaufwand an Ingenieurleistungen (insbes. KMR zur Baufeldfreimachung sowie zur Gefahrenerkundung und zur Gefahrenabwehr).

Da es sich um grobe Vorschätzungen handelt, kann sich der Bearbeitungsaufwand ggf. ungleichmäßig auf den Leistungszeitraum verteilen. Daher enthält der Leistungskatalog Einzelpositionen, die dann modularartig pro Maßnahme bzw. pro Abruf zur Anwendung kommen.

Die Einzelabrufe sollen aus Nachhaltigkeitsgründen bevorzugt bei den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung erfolgen, deren Firmenniederlassungen sich in räumlicher Nähe der zu bearbeitenden Liegenschaften befinden (Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet).

Dem AN wird empfohlen, sich vor Abgabe des Angebotes für den Einzelabruf von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen. Eine organisierte Standortbesichtigung im Vorfeld der Angebotsabgabe ist i. d. R. Regel nicht vorgesehen. Soweit der AN eine weitergehende Standortbesichtigung für notwendig erachtet, ist diese mit dem AG abzustimmen.

Das Angebot ist für den AG kostenfrei zu erstellen. Dies beinhaltet auch, dass der im Zusammenhang mit der Angebotserstellung erforderliche Aufwand für die Einsichtnahme von Unterlagen und die Durchführung von Ortsterminen nicht vergütet wird.

4.3 Vertragsänderungen

Änderungen an den Rahmenvereinbarungen sind nur zulässig, sofern sie den vergaberechtlichen Regelungen entsprechen.

4.4 Ausführungstermine

Für die Leistungsausführung gelten folgende Termine:

- Vorlage Einzelangebot und Terminplan pro Abruf: innerhalb von 10 Werktagen nach Leistungsabfrage,
- Übergabe kampfmittelspezifisches Handlungskonzept zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit: in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Beauftragung des Einzelangebotes zum konkreten Abruf.

Diese Fristen sind unbedingt einzuhalten. Projektabhängig können bei Bedarf gesonderte Fristen vereinbart werden.

5 Hinweise zur Angebotserstellung

5.1 Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot zu liefern sind:

- Angebotsschreiben – Formblatt VHB 633,
- vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Preisblatt (Anlage 1) – **Änderungen am LV sind nicht zulässig und können zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen!**
- Rechtsgültig vom Bieter unterzeichnetes Angebot nebst allen Anlagen.

a) Nachweis der fachlichen Eignung:

- Nachweis von mindestens 3 Unternehmensreferenzen zu vergleichbaren Leistungen der maximal letzten 3 Jahre einschl. Benennung des Projektes, Leistungszeitraum, aussagekräftiger Kurzbeschreibung der Leistung; Angabe des Auftraggebers mit Kontaktdaten, Auftragsvolumen (EUR netto),
- Verbindliche Benennung des zur Leistungserbringung vorgesehenen Projektteams einschl. Qualifikation mit beruflichem Werdegang, Nachweis von mindestens 5 Referenzen (für den Projektleiter und Hauptbearbeiter) der maximal letzten 3 Jahre entsprechend der Aufgabenstellung inkl. Benennung des Projektes, Leistungszeitraum, aussagekräftige Kurzbeschreibung der Leistung; Angabe des Auftraggebers, Benennung des jeweils erbrachten Leistungsteils,
- Nachweis der Qualifikation als Fachplaner Kampfmittelräumung durch einen Abschluss der postgradualen Ausbildung als „Fachplaner Kampfmittelräumung“ der Universität der Bundeswehr München oder durch eine vergleichbare, gleichwertige Qualifikation mit Vorlage bestätigter personenbezogener Referenzen,
- Falls erforderlich, Angabe von eingesetzten Nachauftragnehmern mit Benennung der Leistungsteile, die von diesen erbracht werden sollen – Formblatt VHB 233,
- Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG zum Umgang mit Kampfmitteln,
- Nachweis der Sach- und Fachkunde nach DGUV Regel 101-004 "Kontaminierte Bereiche" (ehem. BGR 128) bzw. TRGS 524.

b) Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit:

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung für Bieter – Formblatt VHB 124 LD,
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung die Kampfmittelrisiken einschließt, mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von mind. EUR 2,0 Mio. für Personenschäden und EUR 2,0 Mio. für Sach- und Vermögensschäden,
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als 6 Monate),
- Bescheinigung über die Entrichtung von Sozialbeiträgen und zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 6 Monate),
- Unterschriebene Haftungsverzichtserklärung,
- Unterschriebene Insidererklärung der GESA.

c) Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit:

- Eigenerklärung/Auflistung zur technischen Ausstattung:
 - technische Ausstattung zur computergestützten Bearbeitung von Karten und Plänen,
 - technische Ausstattung zur Auswertung von digitalen, geophysikalisch erhobenen Messdaten,
 - Geräte zur geodätischen Vermessung im Gelände,
 - Detektor für ferromagnetische Körper (Gradiometer),

- Metalldetektor (MS-Sonde).

Das Fehlen der o. g. Unterlagen und Nachweise kann zum Ausschluss des Angebotes von dem Vergabeverfahren führen.

Der Bieter hat sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten oder Unklarheiten, so hat der Bieter die GESA unverzüglich darauf hinzuweisen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nur so dem AG ausreichend Gelegenheit verbleibt, angemessen auf die Anzeigen zu reagieren, dies allen Bietern mitzuteilen und die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotsbearbeitung rechtzeitig zu berücksichtigen.

5.2 Termine

Veröffentlichung auf der Vergabeplattform dtvp.de: 14.08.2026
Ablauf der Angebotsfrist: 11.09.2026 um 14:00 Uhr
Ende der Bindefrist: 30.11.2026
Voraussichtlicher Beginn Rahmenvereinbarung: 01.10.2026

5.3 Angebotsabgabe

Angebote sind zusammen mit den geforderten Nachweisen, Anlagen etc. elektronisch in Textform ausschließlich über die E-Vergabeplattform der Vergabestelle (Deutsches Vergabeportal - dtvp.de) bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.

Schriftlich per Post, E-Mail etc. eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die wesentlichen Angaben zur Kalkulation der Leistung sind in dieser Anfrage enthalten, eine zusätzliche Unterlageneinsicht ist nicht erforderlich. Auskünfte im Rahmen der Angebotserstellung sind ausschließlich über die Vergabeplattform <https://www.dtv.de> anzufragen.

Die Angebote sind zu richten an:

GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Vergabestelle
Schöneberger Ufer 89 - 91
10785 Berlin

5.4 Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt auf Grundlage der im Preisblatt eingetragenen Höhe der Verrechnungssätze.

Um eine Vergleichbarkeit der angebotenen Verrechnungssätze herzustellen, wird jeweils ein gewichteter Verrechnungssatz (Stundensatz, Halbtagesatz, Tagsatz bis 100 km, Tagessatz >100 km) gebildet unter der Annahme, dass von der Gesamtbearbeitungszeit

- 5% auf den Projektleiter,
- 80% auf den Fachplaner,
- 10% auf den Befähigungsscheininhaber und
- 5% auf den Techniker/Zeichner

entfallen.

In die Bewertung der Verrechnungssätze gehen folgende Kriterien ein:

- A. Höhe des gewichteten Stundensatzes (erreichbare Maximalpunktzahl: 25),
- B. Höhe des gewichteten Halbtagesatzes (erreichbare Maximalpunktzahl: 25),
- C. Höhe des gewichteten Tagessatzes bis 100 km (erreichbare Maximalpunktzahl 25),
- D. Höhe des gewichteten Tagessatzes >100 km (erreichbare Maximalpunktzahl: 25).

Je Kriterium erhält der gewichtete Verrechnungssatz mit der geringsten Vergütung 25 Punkte. Ein gewichteter Verrechnungssatz mit einem Preis, der bei dem 2-fachen des preislich günstigsten gewichteten Verrechnungssatzes oder darüber liegt, erhält 0 Punkte. Die Preispanne dazwischen wird linear interpoliert und entsprechend mit Punkten bewertet.

Abschließend erfolgt die Aufsummierung der erreichten Punktzahlen für die Kriterien (erreichbare maximale Gesamtpunktzahl: 100).

Den Zuschlag erhalten die wirtschaftlichsten Angebote mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Es sollen bis zu 15 Bieter ausgewählt werden, mit denen jeweils eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird.

6 Vergütung und Rechnungslegung

Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Nachweis zu den jeweiligen Einheitspreisen gemäß Preisblatt.

Die Kosten für erforderliche Luftbilder mit nachvollziehbarem Projektbezug werden bis zu einer Höhe von EUR 300,00 netto auf Nachweis erstattet. Höhere Kosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch den AG und können dann auf dieser Grundlage und dem beizufügenden Nachweis abgerechnet werden. Ohne Freigabe besteht kein Vergütungsanspruch über die Obergrenze von EUR 300,00 netto hinaus.

Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, die über die Angebotsanfrage hinausgehen, gilt folgendes Prozedere als vereinbart: Die zusätzlichen Leistungen sind dem AG in Form eines Nachtragsangebotes unverzüglich mitzuteilen und detailliert zu begründen. Deren Ausführung erfolgt erst nach Freigabe durch den AG. Nachträglich oder zu spät angemeldeter zusätzlicher Aufwand wird nicht vergütet. Es gelten die Bedingungen der Rahmenvereinbarung.

Die gleiche Regelung gilt für Mengenmehrungen im Rahmen von vereinbarten Leistungsinhalten.

Rechnungen sind je nach Abruf an die GESA, die BImA, die BVVG oder der Autobahn GmbH zu richten. Rechnungen für nachweislich erbrachte Teilleistungen sind in Abstimmung mit der GESA möglich und in den Abrufen der Einzelleistungen zu vereinbaren. Die genaue Rechnungsanschrift ist dem Abruf zu entnehmen, ebenso eine Bestellnummer, die dem AN mitgeteilt wird. Die Abrechnung hat positionsbezogen gemäß Leistungskatalog bzw. Abruf zu erfolgen.

Rechnungen sind grundsätzlich in elektronischer Form über ein zentrales Rechnungseingangsportal einzureichen. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) geregelt.

Rechnungen sind unter Angabe der jeweiligen Leitweg-ID (GESA: 992-80124-69, BImA: 991-80032-33, BVVG und Autobahn GmbH: wird noch mitgeteilt) und der Bestellnummer unmittelbar und zeitnah über die onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE, <https://xrechnung-bdr.de>) zu stellen. Die mitgeteilte Bestellnummer ist auf jeder Rechnung anzugeben.

Rechnungen für im laufenden Kalenderjahr erbrachte und abrechenbare Leistungen müssen spätestens am 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Der AG ist verpflichtet, Rechnungen, die den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Eingang einer prüffähigen Rechnung auf der o. g. Rechnungseingangsplattform.

7 Datenschutz

Mit der Unterbreitung des Angebotes stimmt der Bieter der elektronischen Verarbeitung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu und bestätigt, dass ihm dafür auch die Zustimmung von Dritten, deren personenbezogene Daten Angebotsinhalt sind, entsprechend vorliegt.

Die Daten werden von der GESA als verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), vertreten durch die Geschäftsführung, für die Angebotsauswertung bzw. Vertragsabwicklung erhoben und genutzt. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt nur zum Zweck der Vertragsabwicklung an Projektbeteiligte. Eine Übermittlung der Daten ins Ausland ist nicht vorgesehen; die Daten werden gelöscht, wenn die Archivierungspflicht abgelaufen ist, i. d. R. zehn 10 Jahre.

Für Fragen steht der Datenschutzbeauftragte der GESA, Herr Florian v. Spies (Tel.: +49 (0)341 - 7100664, E-Mail: datenschutz@gesa-info.de) zur Verfügung.

Ein Beschwerderecht besteht gegenüber der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59 - 61, 10555 Berlin.